



Unterrichtung 19/85

der Landesregierung

Entwurf einer Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung (Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung - Ausf- VO StrlSchV)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz über den o.a. Verordnungsentwurf.

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Präsident des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Minister

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

November 2018

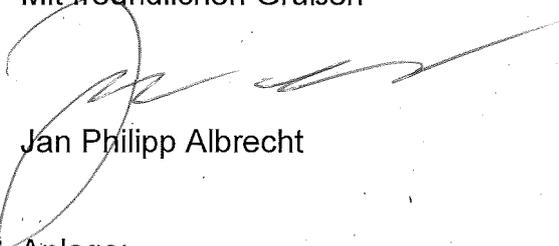
Entwurf einer Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung (Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung – AusfVO StrlSchV)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf einer Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung (Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung – AusfVO StrlSchV) übersende ich unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Verordnungsentwurf wurde den zu beteiligenden Verbänden bereits am 27.09.2018 zugeleitet; diese haben jeweils Ihre Zustimmung zum Entwurf – teils unter Maßgaben die in den Wortlaut des Verordnungsentwurfes aufgenommen wurden – erklärt. Hinsichtlich der Einzelheiten verweise ich auf die beiliegende Verordnungsbegründung.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Philipp Albrecht

Anlage:

Entwurf einer Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung (Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung – AusfVO StrlSchV) nebst Begründung

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung (Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung – AusfVO StrISchV)

Vom [...]

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes

1. in Verbindung mit § 184 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 1, 2, 3 und § 4 Absatz 1,
2. in Verbindung mit § 3 Satz 1 der Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung vom 27. April 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung den folgenden § 4:

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Die für Strahlenschutz zuständige oberste Landesbehörde ist zuständig für die Ausführung der Aufgaben nach § 184 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), soweit nach dieser Vorschrift eine Zuständigkeit der Landesbehörden begründet und in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld ist nach § 1 Absatz 2 der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 2013 (GVOBl. Sch.-H. S. 444), für die Ausführung der Aufgaben nach § 184 die zuständige Behörde in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen.
- (3) Die Landräte, Bürgermeister der kreisfreien Städte und die Polizei sind als zuständige Behörden für die öffentliche Sicherheit und den Katastrophenschutz die zuständigen Behörden nach § 106 Absatz 1 und 4, §§ 167, 168 Absatz 1 und 2 und § 169 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom [...] (BGBl. ...) sowie neben dem für Strahlenschutz zuständigen Ministerium oder dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld die zuständigen Behörden nach § 106 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung.
- (4) Die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde ist die zuständige Behörde für die Ermächtigung von Ärzten nach § 175 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung und für die Anerkennung von Kursen nach § 51 der Strahlenschutzverordnung, soweit diese dem Fachkunderwerb oder der Fachkunderhaltung der ermächtigten Ärzte dienen.
- (5) Der Vorstand der Ärztekammer Schleswig-Holstein ist die zuständige Stelle für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Fachkunde nach § 47 Absatz 1 und 4 der Strahlenschutzverordnung und der Bescheinigungen über die Kenntnisse nach § 49 Absatz 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung sowie für die Bestimmung von Auflagen für das Fortgelten einer Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse nach § 50 Absatz 1, 1. Halbsatz der Strahlenschutzverordnung, soweit der humanmedizinische Bereich betroffen ist.
- (6) Der Vorstand der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein ist die zuständige Stelle für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Fachkunde nach § 47 Absatz 1 und 4 der Strahlenschutzverordnung und der Bescheinigungen über die Kenntnisse nach § 49 Absatz 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung sowie für die Bestimmung von Auflagen für das Fortgelten einer Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse nach § 50 Absatz 1, 1. Halbsatz der Strahlenschutzverordnung, soweit der zahnmedizinische Bereich betroffen ist.

(7) Der Vorstand der Tierärztekammer Schleswig-Holstein ist die zuständige Stelle für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Fachkunde nach § 47 Absatz 1 und 4 der Strahlenschutzverordnung und der Bescheinigungen über die Kenntnisse nach § 49 Absatz 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung sowie für die Bestimmung von Auflagen für das Fortgelten einer Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse nach § 50 Absatz 1, 1. Halbsatz der Strahlenschutzverordnung, soweit der veterinärmedizinische Bereich betroffen ist.

(8) Die für Bildung zuständige oberste Landesbehörde ist die zuständige Stelle für die Ausstellungen der Bescheinigungen über die Fachkunde nach § 47 Absatz 1 und 4 der Strahlenschutzverordnung sowie für deren Widerruf und die Bestimmung von Auflagen für das Fortgelten einer Bescheinigung nach § 50 der Strahlenschutzverordnung, soweit es sich um den Betrieb von Röntgenanlagen oder die Verwendung von radioaktiven Stoffen in der Schule handelt.

(9) Die Gemeinden sind die zuständigen Behörden zur Planung von Brandschutzmaßnahmen nach § 54 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung.

§ 2

Kostentragung

Die bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Absatz 5 bis 7 entstehenden Kosten werden durch die Erhebung von Gebühren nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) gedeckt.

§ 3

Subdelegation

Das für Strahlenschutz zuständige Ministerium wird zur Änderung und Aufhebung dieser Verordnung ermächtigt. Soweit hierdurch die fachliche Zuständigkeit anderer oberster Landesbehörden oder nachgeordneter Behörden in deren Geschäftsbereich berührt wird, erfolgt die Regelung im Benehmen mit den jeweiligen obersten Landesbehörden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung vom 27. April 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), zuletzt

geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 351),
außer Kraft.

Kiel, den

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

Begründung

Zu § 1:

Zu § 1 Absatz 1:

Absatz 1 sieht die grundsätzliche Zuständigkeit der für den Strahlenschutz zuständigen obersten Landesbehörde vor. Derzeit handelt es sich hierbei um das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Dies entspricht auch der bisherigen Zuständigkeitsregelung, bislang normiert in § 1 Absatz 1, 7 und 8 der Ausführungsverordnung der Strahlenschutzverordnung vom 27.04.1977, GVOBl. 1977, 96.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Regelung des Absatzes 2 belässt die Zuständigkeit für die Ausführung der Strahlenschutzverordnung bei Betrieben, die dem Bergrecht unterfallen, bei dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld, das nach der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz (Bergrechtszuständigkeitsverordnung) vom 4. Dezember 1989 die zuständige Bergbehörde ist. Als entsprechende Regelung fungiert derzeit der § 1 Absatz 2 der bisherigen Ausführungsverordnung der Strahlenschutzverordnung.

Zu § 1 Absatz 3:

Absatz 3 bestätigt, dass die Landräte, Bürgermeister der kreisfreien Städte und die Polizei als die zuständigen Behörden für die öffentliche Sicherheit und Katastrophenschutz auch die zuständigen Behörden nach §§ 106 Absatz 1 und 4, 167, 168 Absatz 1 und 2 und 169 der Strahlenschutzverordnung darstellen. Die zusätzliche Zuständigkeit des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als atom- oder strahlenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde wird durch die Vorschriften der Strahlenschutzverordnung ebenfalls begründet. Die Landräte, Bürgermeister der kreisfreien Städte und die Polizei zählen auch zu den zuständigen Behörden nach § 106 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung. Eine entsprechende Regelung befindet sich bisher in § 1 Absatz 9 der bisherigen Ausführungsverordnung der Strahlenschutzverordnung. Eine Neuerung besteht lediglich in der ausdrücklichen Aufnahme der Polizei als Behörde für die öffentliche Sicherheit.

Zu § 1 Absatz 4:

Absatz 4 begründet die Zuständigkeit der für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde (Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren) für die Ermächtigung von Ärzten nach § 175 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung und verleiht die Befugnis zur Anerkennung der Kurse nach § 51 der Strahlenschutzverordnung, soweit diese dem Fachkunderwerb oder -erhaltung der ermächtigten Ärzte dienen. Dies entspricht der bereits ausgeübten Zuständigkeitsverteilung.

Zu § 1 Absatz 5:

Nach § 1 Absatz 5 ist der Vorstand der Ärztekammer Schleswig-Holstein weiterhin die zuständige Stelle für die Erteilung von Bescheinigung über die Fachkunde nach § 47 Absatz 1 und 4 der Strahlenschutzverordnung sowie für die Bestimmung von Auflagen für die Fortgeltung nach § 50 der Strahlenschutzverordnung in Bezug auf den humanmedizinischen Bereich. Eine entsprechende Regelung befand sich bisher unter Gliederungsnummer 4 in der Zuständigkeitsverordnung der Röntgenverordnung.

Eine Neuerung ergibt sich durch die Aufnahme der Aufgaben der Bestimmung von Auflagen nach § 50 der Strahlenschutzverordnung. Bisher fielen diese Aufgaben noch in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Da der Vorstand auch für die Erteilung der Bescheinigungen zuständig ist, sollte sie auch für die Bestimmung von Auflagen für die Fortgeltung zuständig sein. Die Aufgaben sind eng miteinander verknüpft, daher sollten sie nicht von verschiedenen Stellen ausgeführt werden.

Zu § 1 Absatz 6:

Absatz 6 regelt die Zuständigkeit des Vorstandes der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für die in Absatz 5 genannten Aufgaben, soweit der zahnärztliche Bereich betroffen ist. Eine entsprechende Regelung befand sich bisher unter Gliederungsnummer 5 in der Zuständigkeitsverordnung der Röntgenverordnung. Auch hier kommen allerdings als neue Befugnisse die Erteilung von Auflagen nach § 50 der Strahlenschutzverordnung hinzu.

Zu § 1 Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Zuständigkeit des Vorstandes der Tierärztekammer Schleswig-Holstein für die in Absatz 5 genannten Aufgaben, soweit der tierärztliche Bereich betroffen ist. Eine entsprechende Regelung befand sich bisher unter Gliederungsnummer 6 in der Zuständigkeitsverordnung der Röntgenverordnung. Auch hier kommen jedoch als neue Befugnisse die Erteilung von Auflagen nach § 50 der Strahlenschutzverordnung hinzu.

Zu § 1 Absatz 8:

Nach Absatz 8 ist die für Bildung zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) zuständig für die Ausstellungen der Bescheinigungen über die Fachkunde nach § 47 Absatz 1 und 4 der Strahlenschutzverordnung und auch für die Bestimmung von Auflagen nach § 50 der Strahlenschutzverordnung im Bereich des Betriebes von Röntgenanlagen oder die Verwendung von radioaktiven Stoffen in der Schule. Eine ähnliche Regelung befand sich bisher in § 1 Absatz 7 der bisherigen Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung. Zwar sah diese noch die Zuständigkeit des Landesschulamtes vor, allerdings werden die Aufgaben der ehemaligen Landesschulämter inzwischen vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfüllt.

Zu § 1 Absatz 9:

Nach Absatz 9 sind die Gemeinden die zuständigen Behörden für den Brandschutz. Die Regelung entspricht der Zuständigkeitsregelung nach § 2 des Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S.200), das zuletzt am 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) geändert worden ist.

Zu § 2:

Die Regelung des § 2 folgt aus dem gesetzlichen Erfordernis des § 3 Abs. 3 Gesetz über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996. Nach dieser Vorschrift ist bei einer Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf die Heilberufekammern in der Verordnung ist zu bestimmen, wer die aus der Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten trägt; dies erfolgt hiermit.

Zu § 3:

Der bisherige § 2 der bisherigen Ausführungsverordnung der Strahlenschutzverordnung ist bereits zuvor weggefallen. An dessen Stelle tritt die Regelung, die sich bisher in § 3 der bisherigen Ausführungsverordnung der Strahlenschutzverordnung finden lässt.

Zu § 4.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Ausführungsverordnung der Strahlenschutzverordnung.